

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. August 1980	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 80	Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger <i>GVBl. II 70-104</i>	297
14. 8. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden <i>Ändert GVBl. II 70-31, 70-40, 70-44</i>	307
18. 8. 80	Verordnung über die Aufhebung des Fachbereichs „Architektur“ der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main <i>GVBl. II 70-105</i>	308

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger*)

Vom 5. August 1980

Auf Grund des § 35 Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Deutsche Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung dürfen das Studium an einer Hochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Hochschule erst aufnehmen, wenn ihr Vorbildungsnachweis als einem inländischen Abiturzeugnis gleichwertig anerkannt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181).

§ 2

Voraussetzungen

Die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn der Studienbewerber

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die ausländische Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch von mindestens zwölf aufsteigenden Klassen einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule erworben hat,
3. gegenüber Studienbewerbern mit inländischen Hochschulzugangsberechtigungen durch den Schulbesuch im Ausland keinen Zeitgewinn erzielt und
4. eine besondere Anerkennungsprüfung bestanden hat.

§ 3

Bewertungsgruppen

(1) Die ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen werden in drei Bewertungsgruppen eingeteilt:

1. Bewertungsgruppe I: Vorbildungsnachweise, bei denen Vorkenntnisse erwartet werden können, die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig sind und die eine unmittelbare Aufnahme des Studiums sinnvoll erscheinen lassen;
2. Bewertungsgruppe II: Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land

*) GVBl. II 70-104

ein Studium in der angestrebten Fachrichtung ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nur wenig vergleichbar sind;

3. Bewertungsgruppe III: Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land ein Studium in der angestrebten Fachrichtung ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nicht vergleichbar sind.

(2) Hochschulzugangsberechtigungen aus den Staaten, die die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964 (GVBl. 1965 I S. 59) ratifiziert haben, gelten als Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe I.

(3) Die Anerkennung erstreckt sich auf die Studienfächer, die sich aus den ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ergeben.

(4) Das an einer im Ausland gelegenen Einrichtung des „Office du Baccalauréat International“ vor dem 31. Dezember 1981 erworbene „Diplôme du Baccalauréat International“ gilt als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe I.

(5) Das im Inland erworbene „Diplôme du Baccalauréat International“ wird nicht anerkannt.

§ 4

Antrag

Über die Anerkennung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kultusminister. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der über den schulischen Werdegang Auskunft gibt und
3. Nachweise über die in § 2 genannten Voraussetzungen.

§ 5

Anerkennungsprüfung

(1) Die Anerkennungsprüfung findet zweimal jährlich statt. Der Kultusminister bestimmt die Prüfungstermine und die Schule, an der die Anerkennungsprüfung durchgeführt wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erfolgt vor der mündlichen.

(3) Die Verordnung über die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe im Lande Hessen vom 15. März 1978 (Abl. S. 184) findet entsprechende An-

wendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) In zwei Fächern müssen im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung Leistungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe nachgewiesen werden.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,
2. Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Studienbewerbers und
3. eine Fremdsprache.

(2) Als Fremdsprache kann Englisch, Französisch, Lateinisch, Russisch, Spanisch oder Portugiesisch gewählt werden.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie umfaßt die Fächer der schriftlichen Prüfung. Bei Studienbewerbern mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen II und III werden zusätzlich Gemeinschaftskunde oder eine zweite Fremdsprache oder ein weiteres der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächer nach Wahl des Studienbewerbers geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung in einem Fach entfällt, wenn der Studienbewerber im schriftlichen Teil der Prüfung in diesem Fach mindestens die Note „gut (2)“ erzielt hat. Gleiches gilt für Studienbewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppe I, wenn sie mindestens die Note „ausreichend (4)“ erzielt haben.

(3) Prüfungsleistungen, die der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, werden im Rahmen der Anerkennungsprüfung nicht berücksichtigt.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß nimmt die Prüfung insgesamt ab; ihm gehören an:

1. ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
2. der Leiter der Schule, an der die Prüfung stattfindet, als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Lehrer, die die Arbeiten im schriftlichen Teil der Prüfung beurteilt haben und
4. die Lehrer, die die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind, durchführen.

(2) Die Lehrer nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Bei Prüfungen in Fächern nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 kann der

Vorsitzende ausnahmsweise einen fachkundigen Hochschullehrer in den Prüfungsausschuß berufen, sofern ein fachkundiger Lehrer mit entsprechender Lehramtsbefähigung nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Lehramtsbefähigung für das entsprechende Fach in der gymnasialen Oberstufe haben. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Notenstufen

(1) Für die in der Anerkennungsprüfung erzielten Leistungen werden folgende Noten erteilt:

1. sehr gut (1): bei Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maß entsprechen;
2. gut (2): bei Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen;
3. befriedigend (3): bei Leistungen, die den Anforderungen im allgemeinen entsprechen;
4. ausreichend (4): bei Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, den Anforderungen im ganzen aber noch entsprechen;
5. mangelhaft (5): bei Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6): bei Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Die Lehrer nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 setzen für ihr Fach die Endnote fest; dabei haben die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleiches Gewicht.

(2) Entfällt in einem Fach die mündliche Prüfung, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Endnote.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(4) Über mangelhafte Leistungen in einem Fach kann hinweggesehen werden, wenn die Note in einem anderen Fach mindestens „befriedigend (3)“ lautet.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Endnote „mangelhaft (5)“ im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Die Endnote „ungenügend (6)“ kann nicht ausgeglichen werden.

§ 11

Zeugnis

(1) Wer die Anerkennungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 1. Als Tag des Bestehens ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Schule versehen, an der die Prüfung durchgeführt worden ist.

§ 12

Wiederholung
der Anerkennungsprüfung

(1) Wer die Anerkennungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin und nur im ganzen wiederholt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholung gestatten.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wer die Anerkennungsprüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die Angaben über

1. das Ergebnis und
2. den Zeitpunkt

der Prüfung enthält. Außerdem ist in die Bescheinigung aufzunehmen, wie oft der Studienbewerber an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 13

Sonderfälle

(1) Bei nachgewiesenen hinreichenden Deutschkenntnissen kann der Kultusminister Studienbewerber

1. mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung der Bewertungsgruppe I, die auf den Schulbesuch im Ausland aus zwingenden Gründen angewiesen waren,
2. mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung der Bewertungsgruppe I, II oder III, die bereits an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mindestens vier Semester mit nachgewiesenem Erfolg studiert haben oder ihr Studium dort mit einer akademischen

oder staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben,

Anlage 1

auf schriftlichen Antrag von der Anerkennungsprüfung befreien.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Inhaber eines im Ausland erworbenen „Diplôme du Baccalauréat International“ von der Anerkennungsprüfung nur befreit, wenn sie nachweisen, daß sie

1. in einem Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin oder an einer deutschen Auslandsschule elf aufsteigende Klassen erfolgreich durchlaufen haben und
2. von der Studienstiftung des deutschen Volkes zum Besuch einer Einrichtung des „Office du Baccalauréat International“ ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen können Inhaber eines „Diplôme du Baccalauréat International“ von der Anerkennungsprüfung nur befreit werden, wenn sie auf den Besuch einer Einrichtung des „Office du Baccalauréat International“ im Ausland angewiesen waren und außerdem nachweisen, daß sie in einem Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin oder an deutschen Auslandsschulen zehn aufsteigende Klassen erfolgreich durchlaufen haben und die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

(4) Studienbewerber, die die ausländische Hochschulzugangsberechtigung an einer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland gelegenen ausländischen Schule erworben haben, können nur zum Studium zugelassen werden, wenn der Staat, der jene Schule unterhält, seine eigenen Staatsangehörigen, die das Reife- oder Abiturzeugnis einer deutschen Schule in seinem Staatsgebiet erworben haben, zum Studium an seinen Hochschulen zuläßt; dies gilt auch, wenn die ausländische Schule nicht vom Staat, sondern von einem anderen Träger unterhalten wird.

§ 14

Gesamt- oder Durchschnittsnote

(1) Will der Studienbewerber das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aufnehmen, ist eine Gesamt- oder Durchschnittsnote zu bilden.

(2) Für Studienbewerber, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 von der Anerkennungsprüfung befreit worden sind, erteilt der Kultusminister auf Antrag eine Bescheinigung nach Anlage 2.

(3) Für Studienbewerber, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 von der Anerkennungsprüfung befreit worden sind, erteilt der Kultusminister auf Antrag eine Bescheinigung nach Anlage 3.

(4) Für Studienbewerber, die sich der Anerkennungsprüfung nach § 5 unterzogen haben, erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung nach Anlage 4.

§ 15

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Die Gesamt- oder Durchschnittsnote wird nach der Anlage 5 berechnet.

§ 16

Prüfungsgebühr

(1) Für die Anerkennungsprüfung ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Staatskasse zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr nur zurückerstattet, wenn ein Antragsteller nach erfolgter Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 17

Übergangsregelung

Studienbewerber, die die Anerkennungsprüfung im Jahre 1980 ablegen, können auf schriftlichen Antrag noch nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 1

.....
(Name und Anschrift der Schule)

ZEUGNIS
über die Anerkennungsprüfung

Frau/Fräulein/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:
.....
.....
.....

Sie/Er ist durch Erlaß des Hessischen Kultusministers vom
(Az.:) zu der Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsan-
gehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung zugelassen worden
und hat sich am der Prüfung unterzogen.

Sie/Er hat folgende Leistungen erzielt: Deutsch:
math.-nat. Fach:
Fremdsprache:
.....:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden und auf Grund des oben genannten ausländi-
schen Vorbildungsnachweises in Verbindung mit dem vorliegenden Zeugnis die
Befähigung zum Studium

.....
an einer Hochschule des Landes Hessen erworben.

Dieser Prüfung lag die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hoch-
schulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980
(GVBl. I S. 297) zugrunde.

....., den

(Siegel)

.....
Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5),
ungenügend (6)

Anlage 2

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bescheinigung über die Durchschnittsnote

Frau/Fräulein/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:

Dieser Vorbildungsnachweis ist durch Erlaß vom
(Az.:) für ein Studium folgender Fächer als einem inländischen Abiturzeugnis gleichwertig und gleichberechtigt anerkannt worden:
.....

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297) wird die Durchschnittsnote für den oben genannten ausländischen Vorbildungsnachweis mit

..... (,)

(i. W.)

festgesetzt.

Diese Bescheinigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis und mit dem Anerkennungserlaß vom

Wiesbaden, den

(Siegel)

.....
(Unterschrift)
Amtsbezeichnung

Anlage 3

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bescheinigung über die Gesamtnote

Frau/Fräulein/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:
.....
.....

Außerdem hat sie/er folgende Studienleistungen erbracht:
.....
.....

Auf Grund dieser Nachweise ist sie/er durch Erlaß vom
(Az.:) von der Anerkennungsprüfung für deutsche Staats-
angehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung befreit worden.

Auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer
Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August
1980 (GVBl. I S. 297) wird die Gesamtnote mit

..... (,)

(i. W.)

festgesetzt.

Diese Bescheinigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit den oben näher be-
zeichneten ausländischen Vorbildungsnachweisen und mit dem Anerkennungs-
erlaß vom

Wiesbaden, den

(Siegel)

.....
(Unterschrift)
Amtsbezeichnung

Anlage 4

.....
(Name und Anschrift der Schule)

Bescheinigung über die Gesamtnote

Frau/Fräulein/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:

Sie/Er hat am an der
(Name der Schule)

die Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bestanden. Auf das hierüber ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Auf Grund des § 14 Abs. 4 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297) wird die Gesamtnote wie folgt festgesetzt:

..... (;)
(i. W.)

....., den

(Siegel)

.....
Unterschrift des stellv. Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Bei der Berechnung von Gesamt- oder Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

- | | |
|---|---|
| <p>1 Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:</p> <p>1.1 Auf an Schulen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen:</p> <p>1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.</p> <p>1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt.</p> <p>1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, werden die Einzelnoten herangezogen.</p> <p>1.1.4 Genauere Leistungsbewertungen gehen ungenaueren vor. Ebenso werden Prüfungsnoten in einzelnen Fächern entsprechenden Schulabschlußnoten vorgezogen.</p> <p>1.1.5 Werden mehr Leistungsbewertungen, als zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, vorgelegt, wird nur die Mindestanzahl der Bewertungen in der Reihenfolge der Qualifikation herangezogen.</p> <p>1.1.6 Leistungsbewertungen, die den Bereichen Religionslehre, Kunst, Musik und Leibesübungen zuzuordnen sind, bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. In diesem Fall ist eine besondere Durchschnittsnote unter Einbeziehung der Leistungsbewertung des jeweiligen Faches zu bilden.</p> <p>1.1.7 Leistungsbewertungen für die Fächer, die den Bereichen Kunst, Musik und Leibesübungen zuzuordnen sind, werden gewertet, soweit dem Zeugnis ein besonderes Gewicht dieser Fächer zu entnehmen ist (Schultyp, Prüfungsfächer, sonstige erkennbare Differenzierung).</p> | <p>1.1.8 Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern, die eindeutig als solche zu erkennen sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1.1.9 Aus den Leistungsbewertungen in den Fächern des gemeinschaftskundlichen Bereichs wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird beim Grenzwert zur schlechteren Note gerundet. Dies gilt entsprechend für Fächer, die dem beruflichen Schulwesen zuzuordnen sind.</p> <p>1.1.10 Die Gewichtungen, die in der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, werden bei der Notenumrechnung beibehalten.</p> <p>1.2 Auf Vorbildungsnachweisen, die erst in Verbindung mit einer ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland eröffnen:</p> <p>1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.</p> <p>1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.</p> <p>1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1 : 1 gebildet. Sie wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1 : 1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.</p> <p>1.3 Auf Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:</p> <p>1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.</p> <p>1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:</p> <p>1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums mit Ausnahme der Fächer, die den Bereichen Religionslehre, Kunst, Musik, Leibesübungen und Wehrkunde zuzuordnen sind, soweit sie nicht studienfachbedingt sind.</p> |
|---|---|

- 1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.
- 1.3.2.3 Es wird nicht gewichtet.
- 1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- 1.4 Wird der Zugang zu einer Hochschule durch ein Studium im Ausland in Verbindung mit einem Vorbildungsnachweis, der nicht in eine der drei Bewertungsgruppen eingestuft ist, ermöglicht, werden nur die Leistungsbewertungen entsprechend 1.3.2 berücksichtigt.
- 2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:
- 2.1 Rechenverfahren:
- 2.1.1 Für die Fallgruppen nach 1.1 und 1.4: Aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2 Für die Fallgruppen nach 1.2 und 1.3:
- 2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der in dem entsprechenden Zeugnis ausgewiesenen Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst nach 2.2 in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.
- 2.2 Berechnungsschlüssel:
- 2.2.1 Die nach 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der „modifizierten bayerischen Formel“ (nach Ziffer 5) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- 2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen zugrunde liegenden Notenskalen findet nicht statt.
- 3 Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums in Hessen an das Bestehen einer Anerkennungsprüfung geknüpft ist:
- 3.1 Die Durchschnittsnote der Anerkennungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote nach 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote nach 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 4 Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung:
- 4.1 Kann das Studium in Hessen allein auf Grund der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Zeugnisses, das den Hochschulzugang im Ausland begründet.
- 4.2 Kann das Studium in Hessen erst nach Ablegen der Anerkennungsprüfung aufgenommen werden, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung.
- 4.3 Kann das Studium in Hessen erst aufgenommen werden, wenn der Zeugnisinhaber an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mindestens vier Semester mit Erfolg studiert oder das Studium dort mit einer wissenschaftlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Abschlusses des vierten erfolgreichen Semesters bzw. der ausländischen wissenschaftlichen Prüfung, falls diese vor Abschluß des vierten Semesters liegt.
- 5 Berechnungsschlüssel („modifizierte bayerische Formel“):
- 5.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.

- 5.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.
- 5.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.
- 5.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Formel:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- 5.5 In der Formel bedeuten:
- X = Gesuchte Gesamt- bzw. Durchschnittsnote im deutschen Notensystem
- N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
- N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
- N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden**

Vom 14. August 1980

Auf Grund des § 36 Abs. 8 und des § 88 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1978 (GVBl. I S. 701), werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 9 werden gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 6 und 7.
3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester — in besonderen Fällen für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers —“ gestrichen.

Artikel 2²⁾

Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1978 (GVBl. I S. 701), werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 werden gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester — in besonderen Fällen für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers —“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 27. Juli 1972 (GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1978 (GVBl. I S. 701), werden wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder wenn der Student die nach § 9 vorgeschriebene Pflichtuntersuchung nicht nachweist“ gestrichen.
2. § 9 wird gestrichen.
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 6 und 7.
4. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „für höchstens zwei aufeinanderfolgende Studienhalbjahre — in besonderen Fällen für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers —“ gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

1) Ändert GVBl. II 70-31
2) Ändert GVBl. II 70-40
3) Ändert GVBl. II 70-44

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abhe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 1,60 DM ein- schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>
--	---

**Verordnung
über die Aufhebung des Fachbereichs „Architektur“
der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main*)**

Vom 18. August 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 5 und des § 34 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371) wird im Benehmen mit der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verordnet:

§ 1

Der Fachbereich „Architektur“ der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main wird mit Ablauf des 30. September 1983 aufgehoben.

§ 2

Immatrikulationen für den Studiengang Architektur werden nicht mehr vorgenommen. Die bereits für diesen Studiengang immatrikulierten Studenten können bis zu dem in § 1 angegebenen

Zeitpunkt das Studium fortsetzen und Prüfungen ablegen.

§ 3

In § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 201)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 18. April 1977 (GVBl. I S. 169), wird das Wort „Architektur“ gestrichen. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 3 tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 70-105
¹⁾ Ändert GVBl. II 70-26